

II-1728 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates  
XI. Gesetzgebungsperiode

12.7.1968

774/A.B.  
zu 760/J

A n f r a g e b e a n t w o r t u n g

des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft Dipl.-Ing. Dr.

S c h l e i n z e r

auf die Anfrage der Abgeordneten P a n s i und Genossen,  
betreffend die Gewährung einer Subvention an die Obmännerkonferenz  
des Arbeitgeberverbandes in der Land- und Forstwirtschaft.

Anfrage:

Das Bundesminister<sup>ium</sup> für Land- und Forstwirtschaft hat im Jahre 1967  
der Obmännerkonferenz des Arbeitgeberverbandes in der Land- und Forst-  
wirtschaft aus Bundesmitteln eine Subvention in Höhe von 170.000 S  
gewährt.

In bezug auf diese Subvention stellen die unterfertigten Abgeordneten  
die

A n f r a g e :

1. Welchem Zweck diene diese Subvention?
2. Welchen Wortlaut hat das Subventionsansuchen?

Antwort:

Die Aufgaben der Arbeitgeberverbände sind in erster Linie die arbeits-  
rechtliche Beratung der Forstbetriebe und der Abschluß von Kollektivver-  
trägen. Die Obmännerkonferenz der Arbeitgeberverbände ist die Dachorgani-  
sation der Landesverbände; als weiteres Mitglied sind im Jahre 1950 die  
Österreichischen Bundesforste auf Grund einer Empfehlung des Bundesmini-  
steriums für Land- und Forstwirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundes-  
kanzleramt und dem Bundesministerium für Finanzen beigetreten. Die Ob-  
männerkonferenz wirkt an einer den besonderen Verhältnissen in der  
Land- und Forstwirtschaft entsprechenden Entwicklung des Sozial- und  
Arbeitsrechtes und der Koordinierung von Kollektivverträgen maßgeblich  
mit.

Auf Grund der Mitgliedschaft der Österreichischen Bundesforste bei  
der Obmännerkonferenz haben auch die Forstarbeiter der Österreichischen  
Bundesforste durch kollektivvertragsähnliche Vereinbarungen die gleiche  
arbeitsrechtliche Stellung wie die Forstarbeiter privater Arbeitgeber.

Die in den Arbeitgeberverbänden der einzelnen Bundesländer zusammen-  
geschlossenen Arbeitgeber zahlen an diese Verbände Mitgliedsbeiträge,  
die im Durchschnitt 1,50 Schilling pro ha betragen.

Wären die Österreichischen Bundesforste verpflichtet, an die Obmänner-

- 2 -

77<sup>4</sup>/A.B.

zu 760/J

konferenz einen analog berechneten Mitgliedsbeitrag zu entrichten, so würde sich dieser auf über 700.000 Schilling belaufen. Es wurde jedoch vereinbart, daß die Österreichischen Bundesforste eine Pauschalsumme von 170.000 Schilling als jährlichen Mitgliedsbeitrag an die Obmännerkonferenz leisten, mit dem in erster Linie die Kosten der Obmännerkonferenz abgedeckt werden sollen. Der Fehlbetrag wird von den Landesverbänden nach einem bestimmten Schlüssel aufgebracht. Eine Beitragsleistung der Österreichischen Bundesforste an die einzelnen Landesverbände entfällt dafür.

Da die Verrechnung des Mitgliedsbeitrages der Österreichischen Bundesforste in der Höhe von 170.000 Schilling aus dem Budgetansatz 1/77336 "Förderungsausgaben - Sonstiges" erfolgt, wurde diese Leistung in der Beantwortung der Anfrage der Abgeordneten zum Nationalrat Dipl.-Ing. Dr. Oskar Weihs und Genossen (Nr. 542/J vom 6. März 1968, betreffend Gewährung von Subventionen aus Bundesmitteln im Jahre 1967) ausgewiesen. Ein Ansuchen um Gewährung einer Subvention liegt nicht vor, da es sich bei dem gegenständlichen Betrag um einen vereinbarten laufenden Mitgliedsbeitrag handelt.

-.-.-